



GEMEINDE ISENTHAL

GEMEINDEORDNUNG

(vom 11. April 1996)

Stand 01. Juli 2008

GEMEINDEORDNUNG

(vom 11. April 1996)

Stand 01. Juli 2008

Die Einwohnergemeinde Isenthal, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung¹

beschliesst:

1. Kapitel GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

¹Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit sowie das Verfahren und den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde.

²Die Vorschriften des Bundes und das kantonale Recht bleibt vorbehalten.

³Vorbehalten wird im weiteren die besondere Gesetzgebung der Einwohnergemeinde, insbesondere die Bau- und Zonenordnung, das Kanalisationsreglement, die Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Kurtaxen--Verordnung und das Reglement über das Feuerwehrewesen.

Für das vollamtliche Gemeindepersonal gilt die Kant. Dienst- und Besoldungsverordnung².

⁴Wo diese Ordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

2. Kapitel ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 2

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) aufgehoben
- d) der Schulrat
- e) die Rechnungsprüfungskommission

¹ RB 1.1101

² RB 2.4211

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 3 Stimm- und Wahlrecht

¹Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind.

²Das Stimmrecht berechtigt, an den Gemeindewahlen und Gemeindeabstimmungen teilzunehmen sowie Gemeindeinitiativen zu unterzeichnen.

³Wer stimmberechtigt ist, ist wahlfähig.

Artikel 4 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten dürfen nicht gleichzeitig dem nämlichen Gemeindeorgan im Sinne Artikel 2 Buchstabe b) bis e) angehören.

Artikel 5 Ausstand

Das Gesetz über den Ausstand¹ bestimmt, wann ein Mitglied oder der Protokollführer eines Gemeindeorgans im Sinne Artikel 2 Buchstabe b) bis e) beziehungsweise der Gemeinbeschreiber den Ausstand zu wahren haben. Der Ausstand ist im Protokoll zu vermerken.

Artikel 6 Beschlussfähigkeit

¹Ein Gemeindeorgan im Sinne Artikel 2 Buchstabe b) bis e) ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens aber drei Mitglieder anwesend sind.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 7 Beschlussfassung

¹Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, bedürfen Beschlüsse und Wahlen der Gemeindeorgane der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Kommt im ersten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet für den zweiten Wahlgang das relative Mehr.

²Die Vorsitzenden stimmen nicht ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist.

Artikel 8 Amtsdauer und -antritt

Die Amtsdauer für alle Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 01. Januar.

¹ RB 2.2321

Artikel 9 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

¹ Alle Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

² Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Absatz 1 werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Die Dauer einer Ersatzwahl wird als ganze Amtszeit angerechnet.

Artikel 10 Amtszwang

Den Amtszwang regelt die kantonale Gesetzgebung.

Artikel 11 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen der Offenen Dorfgemeinde sind öffentlich.

² Die Sitzung und Beratungen der Gemeindeorgane gemäss Artikel a Buchstabe b) bis e) finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Artikel 12 Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses zieht die Straffolgen gemäss Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹ nach sich.

3. Abschnitt Gemeindeversammlung

Artikel 13 Begriff

¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Einwohnergemeinde. Sie besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten.

² Sie nimmt ihre Befugnisse an der Offenen Dorfgemeinde wahr.

Artikel 14 Offene Dorfgemeinde a) Zuständigkeit

Alle Abstimmungen und Wahlen, für welche die Gemeindeversammlung zuständig ist, werden durch die Offene Dorfgemeinde vorgenommen, soweit diese Ordnung oder übergeordnetes Recht keine abweichenden Regelungen trifft.

Artikel 15 b) Abstimmungen

Die Offene Dorfgemeinde ist nämlich zuständig:

- a) die Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Artikel 110 Buchstabe a), b), c), f), und g) der Kantonsverfassung² auszuüben;
- b) das Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer und Ausländerinnen und Ausländer zu erteilen;

¹ SR 311.0

² RB 1.1101

- c) neue und wiederkehrende Kosten sowie Vorfinanzierungen zu beschliessen die nicht in den Kompetenzbereich der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) fallen.
- d) Gebietsveränderungen nach Artikel 66 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹
- e) gemeindliche Volksinitiativen gemäss Artikel 29 der Kantonsverfassung¹
- f) die Berichte der übrigen Gemeindeorgane entgegenzunehmen;
- g) die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung;
- h) die in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- i) den Steuerfuss festzulegen;

Artikel 16 Wahlen

¹ An der Offenen Dorfgemeinde werden gewählt:

- a) alle Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e)
- b) Der Gemeindeschreiber
- c) der Gemeindeweibel
- d) der Vermittler und Stellvertreter
- e) die Bau- und Kanalisationskommission
- f) der Betriebsbeamte und Stellvertreter
- g) der Neivogt
- h) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- i) der Landrat

² Die gemäss Absatz 1 Buchstabe h) gewählten Kommissionen werden durch die Offene Dorfgemeinde entlastet.

Artikel 17 d) Einberufung

Die offene Dorfgemeinde muss jährlich mindestens zwei Mal einberufen werden.

Artikel 18 e) Auskündigung

¹ Die Offene Dorfgemeinde ist spätestens acht Tage vor ihrem Zusammentritt durch öffentlichen Anschlag der Verhandlungsgegenstände auszukünden. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert gleicher Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden.

² Anträge zu Händen der Offenen Dorfgemeinde müssen mindestens 40 Tage vor der Zusammenkunft beim Gemeinderat eingereicht sein.

³ Materiell Beschluss gefasst werden kann nur über ordnungsgemäss angekündete Verhandlungsgegenstände.

¹ RB 1.1101

Artikel 19 f) Vorsitz

Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Versammlung der Offenen Dorfgemeinde. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 20 g) Protokoll

¹Der Gemeindeschreiber amtet als Protokollführer der Offenen Dorfgemeinde und verfasst ein Protokoll. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter des Gemeindeschreibers das Protokoll.

²Das Protokoll ist jeweils während acht Tagen vor Zusammentritt der nächsten Offenen Dorfgemeinde auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen, sofern es nicht auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 21 h) Stimmzähler

Der Gemeindevorsteher amtet als Stimmzähler. Bei Bedarf wählt die Offene Dorfgemeinde weitere Stimmzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 22 i) Verhandlung

¹Der Präsident stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nichtstimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert der Vorsitzende sie auf, sich der Stimme zu enthalten. Er kann sie an bestimmte Plätze verweisen. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

²Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den zur Verhandlung stehenden Gegenstand auszusprechen. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung auf Schluss erkennt.

Artikel 23 k) Antragsrecht

¹Die Offene Dorfgemeinde beschliesst in der Regel auf Antrag des Gemeinderates. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

²Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur angekündigten Geschäftsordnung sowie auf Abänderung, Verwerfung oder Verschiebung des Verhandlungsgegenstandes zu stellen und Wahlvorschläge vorzubringen.

Artikel 24 l) Anfragerecht

Jede stimmberechtigte Person kann zu Tätigkeiten der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind diese von Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten.

Artikel 25 m) Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, die Prüfung eines bestimmt umschriebenen Gegenstandes, der in den Zuständigkeitsbereich der Offenen Dorfgemeinde fällt, durch den Gemeinderat vorzuschlagen.

² Bei Annahme des Vorschlages hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Offenen Dorfgemeinde Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 26 n) Abstimmungs- und Wahlarten

¹ Die Offene Dorfgemeinde trifft Abstimmungen und Wahlen mit dem offenen Handmehr. Die geheime Abstimmung kann verlangt werden.

² Verlangen die Hälfte der Stimmdenden geheime Abstimmung oder Wahl, hat der Vorsitzende die geheime Abstimmung anzuordnen. Stimm- und Wahlzettel werden an der Versammlung abgegeben und unmittelbar danach ausgezählt.

³ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Bei Wahlen gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Artikel 51 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte¹ ist anwendbar.

Artikel 27 o) Abstimmungsverfahren

¹ Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

² Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich dabei auf der Stufe der Unterabänderungsanträge (oder der Abänderungsanträge bzw. der Hauptanträge) je mehr als zwei Anträge gegenüber, so sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass;
 - zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu Zweien einander gegenüber gestellt werden,
 - nachher das Resultat dieser Ausscheidung dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt wird.

¹ RB 2.1201

Artikel 28 p) Wahlverfahren

¹ Der Vorsitzende fordert die Anwesenden an der Versammlung der Offenen Dorfgemeinde auf, Wahlvorschläge zu machen.

² Über alle zur Wahl vorgeschlagenen Personen wird einzeln abgestimmt.

Artikel 29 q) Auszählung

Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmen ausgezählt werden.

4. Abschnitt GemeinderatArtikel 30 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter, dem Sozialvorsteher und drei Mitgliedern.

Artikel 31 Zuständigkeit

Soweit weder die Verfassung noch die Gesetzgebung etwas anderes bestimmt, ist der Gemeinderat zuständig, für die Einwohnergemeinde zu handeln.

Artikel 32 Stellung

Der Gemeinderat leitet und verwaltet die Einwohnergemeinde und vertritt sie nach aussen.

Artikel 33 Befugnisse a) im allgemeinen

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschrift des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Er hat namentlich:

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹ übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die ihm in der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons, in dieser Ordnung und in den besonderen Erlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben beziehungsweise zu erfüllen;
- c) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Gemeindeordnung zuständig ist;
- d) die Finanzverwaltung der Gemeinde zu besorgen;
- e) die Kompetenz, neue Ausgaben bis insgesamt Franken 15'000 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 7'000 nicht überstiegen werden darf;
- f) Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen und tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- g) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;

¹ RB 1.1101

Artikel 34 b) Übertragung

¹ Der Gemeinderat kann in einem Reglement selbständige Entscheidungsbefugnisse mit Ausnahme derjenigen gemäss Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a) sowie die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte Kommissionen übertragen. In solchen Kommissionen nimmt ein Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz.

² Aufgaben von geringfügiger Bedeutung können auch einzelnen Gemeinderatsmitgliedern oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

Artikel 35 Ressortbildung a) im allgemeinen

¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderates zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

² Bei Ressortbildung und -zuteilung sind Belastung, Eignung und Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 36 b) Aufgaben

Die Ressortchefs haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit dem Leiter der zuständigen Verwaltungsabteilung zu bearbeiten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten. Zudem nehmen sie für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort in Zusammenhang stehen, sofern der Gemeinderat nicht ausdrücklich einen anderen Vertreter bestellt.

Artikel 37 Kollegium, Zirkularbeschlüsse

¹ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für das ganze Kollegium verbindlich.

² Die Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 38 Information

Der Gemeinderat unterrichtet die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse hieran besteht und durch die Information keine vorrangigen öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

Artikel 39 Der Gemeindepräsident a) Stellung

¹ Der Gemeindepräsident vertritt den Gemeinderat nach aussen und zeichnet zusammen mit dem Gemeindeschreiber.

² Er führt den Vorsitz und leitet die Versammlungen des Gemeinderates.

³ Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Gemeinderatsmitglied.

Artikel 40 b) Präsidialverfügung

¹ Verfügungen zum Vorgehen und solche, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können durch Verfügung des Gemeindepräsidenten zwischen zwei Sitzungen erledigt werden.

² Der Gemeinderat ist an der nächstfolgenden Sitzung zu orientieren. Die Genehmigung dringlicher materieller Präsidialverfügungen durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten.

Artikel 41 Sitzungen a) Einberufung

¹ Der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen des Gemeinderates, soweit möglich, schriftlich ein unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Kenntnissgabe allfälliger Aktenauflage.

² Der Gemeinderat beschliesst zu Beginn der Amtsperiode, in welchem Zeitabstand er seine ordentlichen Sitzungen abhält.

³ Ausserordentliche Sitzungen können in dringenden Fällen oder bei grosser Geschäftslast vom Gemeindepräsidenten einberufen oder von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

Artikel 42 b) Teilnahmepflicht

¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen beziehungsweise zu wählen. Verhinderungen sind dem Gemeindepräsidenten unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

² Der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

Artikel 43 c) Protokoll

¹ Der Gemeindeschreiber oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt und unterzeichnet das Protokoll.

² Das Protokoll hat die Abwesenden und die im Ausstand Befindlichen namentlich zu erwähnen. Es enthält zudem alle Anträge und Beschlüsse mit den nötigen Erwägungen.

³ Das Protokoll wird allen Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

⁴ In dringenden Fällen kann der Gemeinderat beschliessen, dass ein Beschluss vor der Protokollgenehmigung eröffnet wird.

Artikel 44 Verhandlung a) Verhandlungsgegenstand

Der Gemeindepräsident bestimmt die Reihenfolge der Beratung der Verhandlungsgegenstände. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Rat die Reihenfolge ändern.

Artikel 45 b) Berichterstattung und Umfrage

Bei der Beratung der Verhandlungsgegenstände erstattet zunächst das zuständige Gemeinderatsmitglied beziehungsweise der zuständige Ressortchef Bericht.

Artikel 46 c) Anträge

¹ Die Gemeinderatsmitglieder stellen Anträge auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung der Verhandlungsgegenstände und Wahlvorschläge in der Regel mündlich.

² Wird während der Beratung ein Ordnungsantrag gestellt, ist über diesen unverzüglich abzustimmen.

Artikel 47 d) Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn drei Mitglieder es verlangen.

² Liegt kein Antrag auf Abänderung, Ablehnung oder Rückweisung eines Verhandlungsgegenstandes vor, kann der Vorsitzende das Geschäft ohne Abstimmung als angenommen erklären.

Artikel 48 e) Rückkommen

Auf einen gefassten Beschluss kann zurückgekommen werden, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen.

Artikel 49 Weisungen und Richtlinien

Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse Weisungen und Richtlinien erlassen, welche die Bestimmungen dieser Ordnung näher ausführen.

5. Abschnitt Regionaler Sozialrat und professioneller SozialdienstArtikel 50 Regionaler Sozialrat

¹ Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde. Er besteht aus je einem Mitglied der beteiligten Einwohnergemeinden. Er konstituiert sich selbst.

² Der Gemeinderat bestimmt ein Mitglied aus seiner Mitte als Vertreter der Einwohnergemeinde in den regionalen Sozialrat.

Artikel 51 Aufgaben

Der regionale Sozialrat erfüllt die Aufgaben, welche das Sozialhilfegesetz¹ der Einwohnergemeinde überträgt.

Artikel 52 Professioneller Sozialdienst

¹ Die Gemeinden, welche den regionalen Sozialrat bilden, führen einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst. Ihm obliegen die Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz¹.

¹ RB 20.3421

²Dem professionellen Sozialdienst kann die Erfüllung zusätzlicher Aufgaben übertragen werden. Die Zuständigkeit der Einwohnergemeinde als Vormundschaftsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Artikel 53 Vertragsabschluss

¹ Die Bildung des regionalen Sozialrates und die Führung des gemeinsamen professionellen Sozialdienstes erfolgen durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Dieser regelt insbesondere auch den Sitz und die Kostenaufteilung. Der Vertrag ist durch Abstimmung an der offenen Dorfgemeinde zu beschliessen, ändern oder aufzuheben.

²Für den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 ist der Gemeinderat zuständig.

6. Abschnitt Schulrat

Artikel 54 Zusammensetzung

¹ Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verwalter und zwei Mitgliedern.

²Dem Schulrat ist in der Regel ein Gemeindeangestellter beziehungsweise -beamter zur Führung des Sekretariates beizugeben. Der Sekretär führt an den Sitzungen das Protokoll und hat beratende Stimme.

Artikel 55 Zuständigkeit

Der Schulrat erfüllt die der Einwohnergemeinde durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Schul- und Erziehungswesen.

Artikel 56 Befugnisse

Der Schulrat hat namentlich:

- a) die ihm in der Kantonsverfassung¹ und in der Gesetzgebung übertragenen Befugnisse wahrzunehmen;
- b) die Kompetenz, neue Ausgaben bis zu Franken 15'000 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall Franken 7'000 nicht übersteigen darf.

¹ RB 1.1101

Artikel 57 Verweis

¹ Artikel 35 bis 49 sind für den Schulrat sinngemäss anwendbar.

² Wird das Sekretariat von einem Mitglied des Schulrates ausgeübt, findet Artikel 42 Absatz 2 keine Anwendung.

³ Weisungen und Richtlinien des Schulrates gemäss Artikel 49 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

7. Abschnitt Rechnungsprüfungskommission

Artikel 58 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern.

² Mitglieder der Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis d) sowie Gemeindeangestellte und -beamte sind nicht wählbar.

³ Das Sekretariat der Rechnungsprüfungskommission wird von einem Gemeindeangestellten beziehungsweise -beamten oder von einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission geführt. Der Sekretär führt an den Sitzungen das Protokoll.

Artikel 59 Zuständigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontroll-, Finanzaufsichts- und Finanzberatungsorgan der Organe Einwohnergemeinde und ihre Verwaltungszweige mit Anschluss der selbständigen Anstalten.

² Es kann ihr die Funktion der Rechnungsprüfung durch weitere öffentlich rechtliche Körperschaften in der Gemeinde Isenthal übertragen werden.

Artikel 60 Befugnisse a) als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat namentlich:

- a) die Jahresrechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen sowie der bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes zu prüfen;
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen;
- d) den jährlichen Voranschlag und alle Kreditvorlagen zu prüfen.

² Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei unangemeldete Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor.

³ Die Rechnungsprüfungskommission kann mit Zustimmung des Gemeinderates zur Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen.

Artikel 61 Einsichtsrecht

Der Rechnungsprüfungskommission ist zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse Einsicht in das Rechnungswesen der Gemeinde in allen Verwaltungszweigen zu gewähren. Dabei ist ihr jeder mögliche Aufschluss unter Vorlage der Protokolle, Finanzbeschlüsse, Verträge, Rechnungsbelege usw. zu erteilen. Sie kann auch Augenscheine vornehmen.

Artikel 62 Verweis

¹ Artikel 35 bis 49 sind auf die Rechnungsprüfungskommission sinngemäss anwendbar.

² Informationen der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 38 sind vorgängig mit dem Gemeinderat abzusprechen.

³ Wird das Sekretariat von einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ausgeübt, findet Artikel 42 Absatz 2 keine Anwendung.

⁴ Weisungen und Richtlinien der Rechnungsprüfungskommission gemäss Artikel 49 bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

8. Abschnitt Kommissionen

Artikel 63 Einsetzung

¹ Die Gemeindeorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäftsarten oder Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

² Unter Vorbehalt von Artikel 34 verbleibt die Entscheidungsbefugnisse jedoch beim jeweiligen Gemeindeorgan. Vorbehalten bleiben im weiteren die Entscheidungsbefugnisse der von der Offenen Dorfgemeinde gewählten Kommissionen.

Artikel 64 Zusammensetzung

¹ Das betreffende Gemeindeorgan legt die Anzahl der Mitglieder fest und bestimmt den Präsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär führt an den Sitzungen das Protokoll.

² Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst

Artikel 65 Aufgaben

¹ Die Aufgaben nichtständiger Kommissionen sind zusammen mit dem Wahlbeschluss festzulegen.

² Die Aufgaben ständiger Kommissionen sind mittels Weisungen festzulegen.

Artikel 66 Verweis

¹ Artikel 35 bis 48 sind auf die Kommissionen sinngemäss anwendbar.

² Wird das Sekretariat von einem Kommissionsmitglied ausgeübt, findet Artikel 42 Absatz 2 keine Anwendung.

3. Kapitel FINANZORDNUNG

Artikel 67 Grundsätze des Finanzhaushalts

Der Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

Artikel 68 Übergeordnetes Recht

Die Haushaltsführung, insbesondere die Erstellung von Voranschlag, Rechnung und Finanzplan, erfolgt nach Vorschriften des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

Artikel 69 Gemeindevermögen

¹Das Vermögen der Einwohnergemeinde umfasst die Vermögenswerte, insbesondere die Liegenschaften, des Finanzvermögens und des Verwaltungsvermögens.

²Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung jederzeit realisiert werden können.

³Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.

Artikel 70 Begriffe a) Gebundene und neue Ausgaben

¹Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Einwohnergemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheide, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Als gebunden gelten auch jene Ausgaben, die zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeit unerlässlich sind.

²Alle anderen Ausgaben gelten als neue Ausgaben.

Artikel 71 b) Vorfinanzierungen

¹Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden.

²Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck anderswie erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.

Artikel 72 c) Kreditarten

Die Begriffe Verpflichtungskredit, Zusatzkredite und Kreditübertretung, Zahlungskredit und Kreditüberschreitungen bestimmen sich nach Artikel 3 bis 5 des Reglements über das Rechnungswesen der Gemeinden¹.

¹ RB 3.2136

Artikel 73 d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Den Ausgaben gemäss Artikel 15 sind folgende Geschäfte gleichgestellt:

- a) Beschlüsse, die Einnahmefälle nach sich ziehen;
- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen;

Artikel 74 Voranschlag

¹Der Gemeinderat unterbreitet der Offenen Dorfgemeinde den Voranschlag zur Verabschiedung.

²Der Schulrat erarbeitet den Voranschlag für seinen Zuständigkeitsbereich und unterbreitet ihn dem Gemeinderat, welcher ihn in der Regel mit seinem eigenen zusammenfasst.

³Werden neue Ausgaben von mehr als Franken 17'500 in den Voranschlag aufgenommen oder frühere Ausgabenpositionen um einen Franken 10'500 übersteigenden Betrag erhöht, ist der Offenen Dorfgemeinde eine Begründung abzugeben und von dieser separat Beschluss zu fassen.

Artikel 75 Rechnung

¹Der Gemeinderat legt der Offenen Dorfgemeinde nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zur Verabschiedung vor.

²Nicht beanspruchte Zahlungskredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind.

³Wesentliche Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung sind schriftlich zu begründen.

⁴Der Gemeinderat und die übrigen Gemeindeorgane orientieren die Offene Dorfgemeinde anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen sowie über Kreditüberschreitungen.

Artikel 76 Grundstücke

¹Der Gemeinderat führt über jedes Grundstück des Finanzvermögens Buch und legt darüber jährlich Rechnung ab. Die Buchführung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Ausgangspunkt bildet der Kaufpreis, welchem jährlich der Zinssatz der Urnerkantonbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften sowie die Aufwendungen für Verwaltung, Unterhalt und Verbesserung des Grundstückes hinzuzufügen sind;

- b) Alle Einkünfte aus dem Grundstück sind abzurechnen;
- c) Bei einem Tausch überträgt der Gemeinderat den Wert des alten Grundstückes auf das neue;

²Der Gemeinderat ermittelt für Geschäfte über Grundstücke den Massgebenden Betrag nach Grundsätzen gemäss Absatz 1. Übersteigt der Buchwert den Verkehrswert infolge Aufrechnung der Kosten gemäss Absatz 1 Buchstabe a) sind zulasten der laufenden Rechnung entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Diese sind in den Voranschlag aufzunehmen.

Artikel 77 Zustellung

Voranschlag und Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Zudem erfolgt die Zustellung an alle Einwohner, die dies wünschen.

Artikel 78 Finanzplanung

¹ Der Gemeinderat erstellt zusammen mit dem Schulrat periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften. Sie ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

²Der Gemeinderat ist für die Erstellung des Finanzplanes abschliessend verantwortlich.

³Der Finanzplan ist der Offenen Dorfgemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 79 Allgemeine Finanzkompetenzen

Gemeinderat und Schulrat sind befugt:

- a) für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen;
- b) bis zur Höhe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Verpflichtungskredite finanzielle Verpflichtungen einzugehen;
- c) bis zur Höhe der von der Offenen Dorfgemeinde mit dem Voranschlag bewilligten Zahlungskredite Zahlungen für einen bestimmten Zweck zu leisten.

Artikel 80 Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

¹Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

²Übersteigt ein Zusatzkredit zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag gemäss Artikel 15 Buchstabe c), bleibt die Offene Dorfgemeinde für die Kreditbewilligung zuständig.

³Reicht ein Zusatzkredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen. Bei Kreditüberschreitungen hat der Gemeinderat die Offene Dorfgemeinde zu orientieren.

⁴Kreditübertretungen sind der Offenen Dorfgemeinde an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

⁵ Absatz 1 bis 4 gelten für den Schulrat sinngemäss.

Artikel 81 Anpassung der festen Beträge

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten festen Frankenbeträge werden alle fünf Jahre entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Sie beruhen auf einem Indexstand per Mai 1983 (100 Punkte, Basis Mai 1983) und sind jeweils auf den 01. Januar dem Indexstand per November anzupassen.

² Der Gemeinderat berechnet die Anpassungen, rundet dabei die Beträge auf fünfhundert Franken auf oder ab und bringt sie der Offenen Dorfgemeinde bei der Rechnungsablage zur Kenntnis.

4. Kapitel AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 82 Aufsicht a) Aufsichtsrecht

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Einwohnergemeinde aus.

² Im Rahmen der Gesetzgebung und dieser Ordnung obliegt die Aufsicht dem Gemeinderat.

³ Das Gemeindeorgan, welches gemäss Artikel 63 ff. eine Kommission eingesetzt hat, übt die Aufsicht über diese aus.

Artikel 83 b) Beschwerden

Aufsichtsbeschwerden, Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ eingereicht werden.

Artikel 84 Rechtsmittel a) Verwaltungsbeschwerde

¹ Die Rechtsmittel der Eltern und Schüler sowie der Lehrpersonen richten sich nach Artikel 112 ff der Schulordnung des Kantons² Uri.

² Verfügungen und Rechtsmittelentscheide des Gemeinderates können innert zwanzig Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

^{2 bis} Verfügungen des professionellen Sozialdienstes können innert zwanzig Tagen seit der Eröffnung beim regionalen Sozialrat mittels Beschwerde angefochten werden.

³ Die übrigen Beschwerden richten sich nach Artikel 1 Absatz 3 vorbehalten besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

Artikel 85 b) Verfahren

Für das Verfahren vor dem Gemeinderat und den Vollzug gelten die Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹ über die Verwaltungsbeschwerde.

¹ RB 2.2345

² RB 10.1111

5. Kapitel GEBÜHREN

Artikel 86 a) Grundsatz

¹Die Gemeindeorgane gemäss Artikel 2 Buchstabe a) bis d) können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsgebühren, Rechtspflegegebühren und Benützergebühren erheben.

²Die Bestimmungen der kantonalen Gebührenverordnung¹ sind sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz, entscheidet über Erlass und Stundung sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren und Barauslagen. Die Rechnungsprüfungskommission ist Kontrollinstanz.

Artikel 87 b) Reglement

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze und die Parteienentschädigungen in einem Reglement fest.

6. Kapitel SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 88 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche früheren Beschlüsse der Gemeindeversammlung welche im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen werden aufgehoben.

Artikel 89 Übergangsbestimmungen

¹Die Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

²Alle weiteren Verfahren sowie anschliessende Rechtsmittelverfahren und der Vollzug richten sich nach dieser Ordnung.

³Die Amtsdauer aller Mitglieder von Gemeindeorganen gemäss Artikel 2 Buchstabe b) bis e) endet am 31. Dezember 1998. Auf den 01. Januar 1999 werden Gesamterneuerungswahlen durchgeführt.

⁴Bis zur rechtsgültigen Trennung von Einwohner- und Kirchgemeinde nimmt die Offene Dorfgemeinde die bisherigen Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchgemeinde wahr.

Artikel 90 Inkrafttreten

Die Gemeindeordnung wird nach Annahme durch die Offene Dorfgemeinde, auf den 01. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Namens der Offenen Dorfgemeinde
I S E N T H A L

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Walter Zurfluh

sign. Bernhard Walker

¹ RB 3.2512

INHALTSVERZEICHNIS**Artikel**

1. Kapitel	<u>GELTUNGSBEREICH</u>	1
2. Kapitel	<u>ORGANISATION</u>	
1. Abschnitt	<u>Organe</u>	2
2. Abschnitt	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	
	Stimm- und Wahlrecht	3
	Verwandtenausschluss	4
	Ausstand	5
	Beschlussfähigkeit	6
	Beschlussfassung	7
	Amts-dauer und -antritt	8
	Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	9
	Amtszwang	10
	Öffentlichkeit	11
	Amtsgeheimnis	12
3. Abschnitt	<u>Gemeindeversammlung</u>	
	Begriff	13
Offene Dorfgemeinde	a) Zuständigkeit	14
	b) Abstimmungen	15
	c) Wahlen	16
	d) Einberufung	17
	e) Auskündigung	18
	f) Vorsitz	19
	g) Protokoll	20
	h) Stimmzähler	21
	i) Verhandlung	22
	k) Antragsrecht	23
	l) Anfragerecht	24
	m) Vorschlagsrecht	25
	n) Abstimmungs- und Wahlarten	26
	o) Abstimmungsverfahren	27
	p) Wahlverfahren	28
	q) Auszählung	29
4. Abschnitt	<u>Gemeinderat</u>	
	Zusammensetzung	30
	Zuständigkeit	31
	Stellung	32
Befugnisse	a) im allgemeinen	33
	b) Übertragung	34
Ressortbildung	a) im allgemeinen	35
	b) Aufgaben	36
	Kollegium, Zirkularbeschlüsse	37
	Informationen	38

Gemeindepräsident	a) Stellung	39
	b) Präsidialverfügung	40
Sitzungen	a) Einberufung	41
	b) Teilnahmepflicht	42
	c) Protokoll	43
Verhandlung	a) Verhandlungsgegenstände	44
	b) Berichterstattung und Umfrage	45
	c) Anträge	46
	d) Abstimmungen und Wahlen	47
	e) Rückkommen	48
Weisungen und Richtlinien		49
5. Abschnitt	<u>Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst</u>	
	Regionaler Sozialrat	50
	Aufgaben	51
	Professioneller Sozialdienst	52
	Vertragsabschluss	53
6. Abschnitt	<u>Schulrat</u>	
	Zusammensetzung	54
	Zuständigkeit	55
	Befugnisse	56
	Verweis	57
7. Abschnitt	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>	
	Zusammensetzung	58
	Zuständigkeit	59
	Befugnisse als Kontroll- und Finanzaufsichtsorgan	60
	Einsichtsrecht	61
	Verweis	62
8. Abschnitt	<u>Kommissionen</u>	
	Einsetzung	63
	Zusammensetzung	64
	Aufgaben	65
	Verweis	66
3. Kapitel	<u>FINANZORDNUNG</u>	
	Grundsätze des Finanzhaushalts	67
	Übergeordnetes Recht	68
	Gemeindevermögen	69
Begriffe	a) Gebundene und neue Ausgaben	70
	b) Vorfinanzierungen	71
	c) Kreditarten	72
	d) Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	73
	Voranschlag	74
	Rechnung	75
	Grundstücke	76
	Zustellung	77
	Finanzplanung	78

	Allgemeine Finanzkompetenzen	79
	Verfahren bei Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	80
	Anpassung der festen Beträge	81
4. Kapitel	<u>AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</u>	
Aufsicht	a) Aufsichtsrecht	82
	b) Beschwerden	83
Rechtsmittel	a) Verwaltungsbeschwerde	84
	b) Verfahren	85
5. Kapitel	<u>GEBÜHREN</u>	
	a) Grundsatz	86
	b) Reglement	87
6. Kapitel	<u>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</u>	
	Aufhebung bisherigen Rechts	88
	Übergangsbestimmungen	89
	Inkrafttreten	90